

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang *Islamwissenschaft*

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Heidelberg die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang *Islamwissenschaft* vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft* immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft* wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang *Islamwissenschaft* oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik* sowie *Geschichte und Kultur des Nahen Orients* den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen

Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
und

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang *Islamwissenschaft* (Fachanteil *Islamwissenschaft* mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie* an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

und

3. Lesekenntnisse in den Sprachen Englisch (Lesekenntnisse min. B2) und Französisch (Lesekenntnisse min. B1). Die Kenntnisse des Französischen können auf Antrag durch entsprechende Kenntnisse einer anderen lebenden ~~westlichen~~-fachrelevanten Sprache ersetzt werden und müssen spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.
4. Der Studiengang setzt gute Kenntnisse (Lesekenntnisse min. B2) des Arabischen oder Türkischen sowie Kenntnisse (Lesekenntnisse min. B1) einer zweiten nächstlichen Quellsprache (je nach erster Sprache in der Regel Arabisch, Türkisch oder Persisch) voraus. Die zweite Quellsprache kann auf Antrag durch eine andere Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2.3,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang *Islamwissenschaft* oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere

Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.